

---

# Vorwort

Auf Beginn des Schuljahres 1993/94 wurden die Lehrpläne für die Real- und Sekundarschulen des Kantons Graubünden von der Regierung provisorisch in Kraft gesetzt. Durch die provisorische Inkraftsetzung ergab sich die Möglichkeit, die neuen Lehrpläne während mehrerer Jahre zu testen, zu evaluieren und – soweit erforderlich – zu modifizieren. Bei vielen Lehrplanteilen genügten kleinere, redaktionelle Änderungen. Einige Fachbereiche (zum Beispiel Mathematik, Mensch und Umwelt, Musischer Bereich, Grundlagen der Informatik) wurden grundlegend überarbeitet. Neu in den Fächerkanon aufgenommen wurde Wirtschaftskunde.

Die eigentliche Neuerung der nun vorliegenden Lehrpläne und Studentafeln besteht darin, dass die Ideen einer «kooperativen Oberstufe» im Sinne von Art. 4 der Verordnung über die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe konsequent umgesetzt sind. Die Träger einer Schule haben die Möglichkeit, innerhalb eines klar abgesteckten Rahmens ein Oberstufen-Modell auszuwählen, welches den lokalen beziehungsweise regionalen Bedürfnissen am ehesten entspricht. Aufgrund der geografischen, sprachlichen und kulturellen Vielfalt des Kantons Graubünden ist auch im Bereich der Schule eine grösstmögliche Gestaltungsfreiheit der Gemeinden von zentraler Bedeutung.

Mit Ausnahme des Bereichs Handarbeit sind die vorliegenden Oberstufen-Lehrpläne nun «definitiv». In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in unserer Zeit des steten Wandels auch «definitive» Lehrpläne in immer kürzeren Abständen von Neuem den gesellschaftlichen Veränderungen und dem konkreten Schulalltag angepasst werden müssen. Dies wird auch bei diesen Lehrplänen der Fall sein.

Die neuen Lehrpläne sind wichtige Meilensteine auf dem Weg der Volksschul-Oberstufe ins nächste Jahrtausend. Allen, die zur Entwicklung dieser Lehrpläne beigetragen haben, sei auch an dieser Stelle bestens gedankt.

Erziehungsdepartement Graubünden  
Claudio Lardi, Regierungsrat

Chur, Dezember 1999

---

# Verordnung für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe

Gestützt auf Art. 4 des Schulgesetzes, von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

## ***Volksschul-Oberstufe***

### Art. 1

Die Volksschul-Oberstufe schliesst an das 6. Primarschuljahr beziehungsweise an eine entsprechende Stufe der Kleinklassen an. Sie gliedert sich in die erste bis dritte Klasse der Realschule und der Sekundarschule, in die Oberstufe der Kleinklassen oder ausserordentlicher Verhältnisse in die Oberstufe der Primarschule.

## ***Kooperation, Schulplanung***

### Art. 2

Real- und Sekundarschule sowie die Oberstufe der Kleinklassen sollen nach Möglichkeit in der gleichen Schulanlage untergebracht werden. Im Interesse einer guten Oberstufenplanung ist bei allen Neu- und Umbauten von Schulanlagen der Grundsatz der kooperativen Volksschul-Oberstufe zu berücksichtigen.

## ***Infrastruktur***

### Art. 3

Kostenintensive technische und didaktische Lernhilfen sollen ökonomisch für alle Schultypen der Volksschul-Oberstufe eingesetzt werden.

## ***Kooperative Modelle***

### Art. 4

Die Trägerschaft der Volksschul-Oberstufe kann die Real- und die Sekundarschule nach verschiedenen kooperativen Modellen führen. Das Departement erlässt Richtlinien über diese kooperativen Modelle, die Organisation und die Durchlässigkeit.

## ***Inkrafttreten***

### Art. 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe vom 28. September 1987.

---

# Übertrittsverordnung

Gestützt auf Art. 3 und Art. 36 des Schulgesetzes, von der Regierung erlassen am 17. Juni 1996

---

## Allgemeine Bestimmungen

### ***Geltungsbereich***

#### Art. 1

Diese Verordnung regelt den Übertritt von der 6. Primarklasse, aus den 7. Primarklassen, die mit einer Ausnahmegewilligung geführt werden, sowie der Kleinklasse in die Volksschul-Oberstufe, den Übertritt von der 1. Realklasse in die 1. Sekundarklasse sowie den Eintritt in die 2. und 3. Sekundarklasse.

Für die Aufnahme in eine private Sekundarschule gilt Artikel 36 Absatz 1 des Schulgesetzes sinngemäss.

Das Departement erlässt Richtlinien für den Übertritt aus einer öffentlichen Volksschule in eine Privatschule und umgekehrt.

### ***Gleichstellung der Geschlechter***

#### Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

### ***Grundsatz***

#### Art. 3

Das Übertrittsverfahren soll grundsätzlich ohne Prüfung eine eignungsgerechte Zuweisung der Schüler in die Real- oder Sekundarschule gewährleisten.

Für die Sekundarschüler findet das Übertrittsverfahren seinen Abschluss mit der Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse beziehungsweise bei Nichtpromotion mit dem Zuweisungsentscheid des unterrichtenden Sekundarlehrers.

Die beteiligten Lehrer arbeiten während der Dauer des ganzen Übertrittsverfahrens zusammen und beziehen die Eltern vor dem definitiven Zuweisungsentscheid in ihre Entscheidungsfindung mit ein.

### ***Selektionskriterien für die Zuweisung***

#### Art. 4

Für die Zuweisung von Schülern aus der 6. Primar- und aus der 1. Realklasse in die Sekundarschule sind massgebend:

1. die gesamtheitliche Beurteilung des Schülers durch den 5. und 6. Klass- beziehungsweise den Reallehrer, das heisst die Schulleistungen sowie das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten;

2. die Gespräche mit den Eltern und den Schülern.

Für die Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse finden sinngemäss die gleichen Kriterien Anwendung.

Für die gesamtheitliche Beurteilung des Schülers gibt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Beobachtungs- und Beurteilungsmaterial ab.

---

# Übertrittsverfahren

## ***Orientierung der Eltern***

### Art. 5

Der Klassenlehrer stellt den Eltern zu Beginn der 5. Klasse im Rahmen eines Elternabends das Übertrittsverfahren vor.

An dieser oder einer anderen geeigneten Veranstaltung orientieren auch Lehrer der Real- und Sekundarschule über ihre Schultypen.

Zu Beginn der 1. Realklasse orientiert der Reallehrer die Eltern über das Übertrittsverfahren aus der Realschule.

## ***Elterngespräch und Elternberatung***

### Art. 6

Der Klassenlehrer bespricht im 2. Semester der 5. Klasse mit allen Eltern seiner Schüler in einem Einzelgespräch Entwicklung und Zielsetzung im Leistungs-, Lern-, Arbeits- und Sozialbereich im Sinne der gesamtheitlichen Beurteilung.

Bei Bedarf lädt der Klassenlehrer die Eltern während der 5. und 6. Klasse zu weiteren Gesprächen ein.

Solche Gespräche können auch auf Wunsch der Eltern stattfinden.

## ***Orientierung über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid***

### Art. 7

Gegen Ende des 1. Semesters der 6. Klasse lädt der Klassenlehrer die Eltern zu einem Einzelgespräch ein. Nach erfolgtem Gespräch orientiert er die Eltern schriftlich über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid.

Der Reallehrer informiert im 1. Quartal die Eltern an einem gemeinsamen Elternabend über das Übertrittsverfahren. Eltern, die für ihr Kind das Übertrittsverfahren in die Sekundarschule wünschen, melden dies schriftlich bis zum 30. November.

Der Reallehrer orientiert gegen Ende des 1. Semesters die Eltern der angemeldeten Schüler und die Eltern jener Schüler, die nach seiner Beurteilung in die Sekundarschule übertreten sollten, in einem Einzelgespräch über die Schulsituation und die voraussichtliche Zuweisung zur Sekundarschule am Ende der 1. Realklasse. Die Eltern können bei dieser Gelegenheit oder bis spätestens 3 Wochen vor der definitiven Zuweisung vom Reallehrer einen schriftlichen Zuweisungsentscheid verlangen.

## ***Mitteilung und Termin des Zuweisungsentscheides***

### Art. 8

6 bis 10 Wochen vor Schulschluss fällt der Klassenlehrer seinen definitiven Zuweisungsentscheid und teilt diesen unter Hinweis auf Artikel 9 dieser Verordnung den Eltern der Primarschüler sowie allen betroffenen Schulräten und dem zuständigen Schulinspektor schriftlich mit.

In gleicher Weise orientiert der Reallehrer die Eltern jener Realschüler, für die eine schriftliche Zuweisung verlangt wurde oder die nach seiner Beurteilung unbedingt in die Sekundarschule übertreten sollten.

Zur Koordination setzt der Schulinspektor unter Berücksichtigung der regionalen Ferienregelung und in Absprache mit den anderen Schulinspektoren einen regional verbindlichen Termin für die Mitteilung des Zuweisungsentscheides fest.

---

**Anmeldung zur  
Einsprachebeurteilung**

Art. 9  
Eltern, die mit dem Zuweisungsentscheid des Klassenlehrers nicht einverstanden sind, können ihr Kind innert 10 Tagen nach Erhalt des Zuweisungsentscheides beim zuständigen Schulinspektor zur Einsprachebeurteilung anmelden.  
Die Anmeldeunterlagen sind den Eltern zusammen mit dem Zuweisungsentscheid zuzustellen.

**Termin, Organisation  
und Durchführung  
der Einsprachebeurteilung**

Art. 10  
Die Einsprachebeurteilung findet in der Regel 3 Wochen nach Mitteilung des Zuweisungsentscheides statt.  
Die Einsprachebeurteilung wird inhaltlich von einer kantonalen Kommission vorbereitet und regional von je einer Zuweisungskommission durchgeführt. Die Kommissionen setzen sich aus Vertretern der Primarschule, der Real- und Sekundarschule zusammen.  
Der zuständige Schulinspektor schlägt nach Rücksprache mit den betroffenen Schulräten und Lehrern dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die Mitglieder der Kommissionen zur Ernennung vor. Jede regionale Kommission konstituiert sich selbst.  
Der Schulinspektor ist für die organisatorische Leitung der Einsprachebeurteilung besorgt.  
Er veranlasst die Orientierung aller betroffenen Eltern, Lehrer und Schulräte über Termin und Ausgang der Einsprachebeurteilung.  
Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement regelt die Entschädigung der Kommissionen.

**Ziel und Umfang  
der Einsprachebeurteilung**

Art. 11  
Ziel der Einsprachebeurteilung ist eine nochmalige Beurteilung des Schülers.  
Diese Beurteilung beruht für Primar- und Realschüler auf:  
1. einem Beurteilungsgespräch;  
2. je einer Prüfung in Muttersprache schriftlich und mündlich sowie in Mathematik schriftlich und mündlich; für Primarschüler aus romanischsprachigen Schulen und für Realschüler aus romanisch- und italienischsprachigen Schulen zusätzlich in Deutsch schriftlich und mündlich.  
Die Aufgaben für die Prüfungen in Sprache und Mathematik werden für Primarschüler dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 6. Primarklasse und für Realschüler dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 1. Realklasse entnommen.  
Die schriftlichen Prüfungen werden von je einem Lehrer der abgebenden und aufnehmenden Stufe ausgewertet.  
Beim Beurteilungsgespräch und bei den mündlichen Prüfungen ist je ein Lehrer der abgebenden und aufnehmenden Stufe anwesend. Sie führen ein Protokoll. Die Auswertung nehmen sie gemeinsam vor.

**Entscheid der  
Zuweisungskommission**

Art. 12  
Primarschüler werden von der Zuweisungskommission der Sekundarschule zugewiesen, wenn sie die Anforderungen der Prüfungen in Mathematik und Sprache erfüllen. Es gilt folgende Bewertung:  
1. für Schüler aus deutsch- oder italienischsprachigen Schulen der Durchschnitt der Prüfungen in Muttersprache schriftlich und mündlich sowie in Mathematik schriftlich

---

und mündlich, wobei mindestens der Gesamtdurchschnitt von 4,5 erreicht werden muss;

2. für Schüler aus romanischsprachigen Schulen der Durchschnitt der Prüfungen in Muttersprache schriftlich und mündlich, Deutsch schriftlich und mündlich sowie der doppelt gerechneten Prüfungen in Mathematik schriftlich und mündlich, wobei mindestens der Gesamtdurchschnitt von 4,5 erreicht werden muss.

3. In Zweifelsfällen entscheidet die Zuweisungskommission aufgrund des Beurteilungsgesprächs.

Für Realschüler gelten die gleichen Bestimmungen.

Die Bewertung aller Arbeiten erfolgt in ganzen und halben Noten, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bedeutet.

Der Massstab für die Bewertung der Arbeiten orientiert sich an den Anforderungen der 6. Primar- beziehungsweise der 1. Realklasse.

### **Durchlässigkeit Sekundar-/Realschule**

#### **Art. 13**

Zu Beginn der 1. Sekundarklasse orientieren die Sekundarlehrer im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung die Eltern über die Durchlässigkeit.

Bei Bedarf, namentlich bei gefährdeter Promotion, laden sie die Eltern zu weiteren Einzelgesprächen ein und orientieren diese über die Schulsituation ihrer Kinder.

Solche Gespräche können auch auf Wunsch der Eltern stattfinden. Der Beizug des ehemaligen Primar- beziehungsweise Reallehrers ist möglich.

Während des 1. Semesters der 1. Klasse der Sekundarschule können Schüler in Fällen von offensichtlicher Fehlzuweisung bei beidseitigem Einverständnis von Eltern und betroffenen Sekundarlehrern sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulinspektor und dem ehemaligen Primar- beziehungsweise Reallehrer und den betroffenen Schulräten in die 1. beziehungsweise 2. Klasse der Realschule übertreten.

Schüler, die am Ende der 1. Klasse der Sekundarschule nicht promoviert werden, werden von den unterrichtenden Sekundarlehrern nach Anhören der Eltern der 2. Realklasse oder der 1. Sekundarklasse zur Repetition zugewiesen.

Bei gefährdeter Promotion sind die Eltern 10 Wochen vor dem Entscheid schriftlich zu orientieren.

Nichtpromotions- und Zuweisungsentscheid sind den Eltern 14 Tage vor Schulschluss schriftlich mitzuteilen.

Niveau- und Stufenwechsel innerhalb der verschiedenen kooperativen Modelle der Volksschul-Oberstufe, die den Träger-schaften zur Wahl angeboten werden, regelt das Departement in entsprechenden Richtlinien.

### **Durchlässigkeit Real-/Sekundarschule**

#### **Art. 14**

Während des 1. Semesters der 1. Klasse der Realschule können Schüler in Fällen von offensichtlicher Fehlzuweisung bei beidseitigem Einverständnis von Eltern und betroffenen Reallehrern sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulinspektor und dem ehemaligen Primarlehrer sowie den betroffenen Schulräten in die 1. Sekundarklasse übertreten.

---

### **Rückmeldungsgespräch**

#### Art. 15

Gegen Ende des 1. Semesters laden die unterrichtenden Real- und Sekundarlehrer die letztjährigen Klassenlehrer ihrer Schüler zu einem Rückmeldungsgespräch ein.

### **Weiterzug**

#### Art. 16

Die negative Einsprachebeurteilung durch die Zuweisungskommission nach Artikel 12 dieser Verordnung kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim zuständigen Schulinspektor angefochten werden.

Der Zuweisungsentscheid der Sekundarlehrer bei Nichtpromotion am Ende der 1. Sekundarklasse gemäss Artikel 13 dieser Verordnung kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim zuständigen Schulinspektor angefochten werden.

Der Entscheid des Schulinspektors gemäss Absatz 1 und 2 kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

---

## **Besondere Bestimmungen**

### ***Nachträgliche Einsprachebeurteilung***

#### Art. 17

Für Schüler, die nachweislich wegen Krankheit oder anderen zwingenden Gründen an der Einsprachebeurteilung nicht teilnehmen konnten, setzt der zuständige Schulinspektor auf den frühestmöglichen Zeitpunkt einen neuen Termin fest.

### ***Übertritt aus Kleinklassen und aus Primarschul-Oberstufen***

#### Art. 18

Für Schüler der 5. und 6. beziehungsweise 7. Kleinklasse gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für Primarschüler. Die Bestimmungen von Artikel 26ter des Schulgesetzes bleiben vorbehalten.

Für Schüler der 7. Klasse der Primarschul-Oberstufe gelten die Bestimmungen für die Realschüler sinngemäss.

### ***Zuzüger aus anderen Kantonen und dem Ausland***

#### Art. 19

Schüler, die sich infolge Zuzuges aus einem anderen Kanton dem Übertrittsverfahren nicht unterziehen konnten, können prüfungsfrei übertreten, sofern sie in ihrem Herkunftskanton zu einer mindestens gleichwertigen Sekundarschule zugelassen worden wären oder eine solche bereits besuchen.

Zuständig für die Zuweisung ist der Schulinspektor. In Zweifelsfällen oder bei Schülern aus dem Ausland kann er eine Aufnahmeprüfung und/oder eine Probezeit anordnen.

### ***Übertritt in die öffentliche Sekundarschule von Schülern aus Privatschulen, Weiterzug***

#### Art. 20

Schüler aus ausserkantonalen Privatschulen, die in die 1. Klasse einer öffentlichen Sekundarschule übertreten wollen, haben sich der Einsprachebeurteilung zu unterziehen.

Will ein Schüler zu einem späteren Zeitpunkt aus einer ausserkantonalen Privatschule in eine öffentliche Sekundarschule übertreten, so ordnet der Schulinspektor eine Aufnahmeprüfung und/oder eine angemessene Probezeit an. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Schulinspektor auf Antrag

---

der prüfenden und unterrichtenden Lehrer.

Der Entscheid des Schulinspektors kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

***Fremdsprachige Schüler***

Art. 21

Bei Schülern aus fremden Sprachgebieten sind die Dauer des Aufenthaltes im Gebiet der Unterrichtssprache und die Fortschritte in der Unterrichtssprache während der ganzen Dauer des Übertrittsverfahrens bei der Beurteilung der Schulleistungen angemessen zu berücksichtigen.

***Ausstand bei der Einsprachebeurteilung***

Art. 22

Bei der Einsprachebeurteilung eines eigenen Schülers haben Mitglieder der Zuweisungskommission in den Ausstand zu treten.

***Lehrerwechsel***

Art. 23

Gibt ein Primar- oder Reallehrer seine Klasse vor Abschluss des Übertrittsverfahrens ab, so stellt er dem Nachfolger für jeden Schüler einen schriftlichen Bericht aus.

Jeder Lehrer sorgt dafür, dass im Falle eines unerwarteten Lehrerwechsels das Übertrittsverfahren geordnet zu Ende geführt werden kann.

***Klassenwechsel***

Art. 24

Wechselt ein Schüler die Klasse, so stellt der bisherige Lehrer dem neuen Lehrer einen schriftlichen Bericht zu.

---

**Schlussbestimmung**

***Inkrafttreten***

Art. 25

Diese Verordnung tritt auf 1. August 1996 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung) vom 8. Januar 1991.

---

# Reformkonzept der Bündner Volksschul-Oberstufe

---

## Einleitung

1987 stimmte das Bündner Volk einer Teilrevision des kantonalen Schulgesetzes mit grossem Mehr zu. Ein Hauptanliegen dieser Teilrevision bestand in der Schaffung von Rechtsgrundlagen für eine Neugestaltung und für die massvolle Reform der Volksschul-Oberstufe. Angestrebt wurde ein kooperatives Schulmodell mit mindestens teilweiser Zusammenarbeit von Real- und Sekundarschule.

Mit den Regierungsbeschlüssen Nr. 3129 und Nr. 3130 setzte die Regierung am 19. Dezember 1988 je eine Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung der neuen Real- und Sekundarschul-Lehrpläne im Sinne der neuformulierten Gesetzgebung ein.

Durch den Regierungsbeschluss Nr. 855 vom 20. April 1993 wurden die Lehrpläne für die Volksschul-Oberstufe versuchsweise für die Schuljahre 1993/94 bis 1996/97 in Kraft gesetzt (Verlängerung bis Ende Schuljahr 1998/99 durch RB Nr. 257/10.02.98). In der selben Zeitspanne (1991/92 bis 1995/96) wurde das neue Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe erprobt; es trat auf Beginn des Schuljahres 1996/97 definitiv in Kraft.

Angeregt durch Schulversuche, Modellbeschreibungen und Schulentwicklungsprojekte in anderen Kantonen wandte sich die «Konzeptgruppe Integrierte Oberstufe Chur» unter Leitung von Alt-Schulinspektor Luzi Tschärner am 7. November 1994 mit folgendem Gesuch an das Amt für Volksschule und Kindergarten: Es seien durch Schulversuche Strukturvarianten zu prüfen; dafür sei eine Arbeitsgruppe «Integrierte Oberstufe» einzusetzen.

Mit Schreiben vom 9. November 1994 wurde die Churer Konzeptgruppe zur Präzisierung ihrer Vorschläge und gleichzeitig zur Prüfung der Ausbaumöglichkeiten innerhalb des gültigen gesetzlichen Rahmens aufgefordert. Als Ergebnis dieser Vorüberlegungen resultierte die Bildung einer Planungsgruppe unter Leitung der Pädagogischen Arbeitsstelle. Dieser Planungsgruppe gehörten folgende Mitglieder an:

- Gian Martin Camenisch, Sekundarlehrer, Chur
- Andrea Caviezel, Präsident des Bündner Reallehrervereins
- Paul Engi, Schulinspektor Bezirk Plessur
- Christian Gartmann, ehem. Präsident des Bündner Sekundarlehrervereins
- Fredy Tischhauser, Präsident des Bündner Sekundarlehrervereins
- Stefan Niggli, Vorsteher des Amtes für Volksschule und Kindergarten
- Thomas Schlatter, Reallehrer, Chur
- Christian Sulser, Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle EKUD (Vorsitz)
- Martin Flütsch, neuer Präsident des Reallehrervereins (in der Schlussphase)

In 27 Sitzungen hat diese Planungsgruppe das nun vorliegende Konzept ausgearbeitet und zuhanden des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes verabschiedet.

Das Konzept will die gesetzlichen Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf der Volksschul-Oberstufe im Rahmen der gültigen Gesetzgebung ausloten, zukunftsgerichtete Leitlinien zur Diskussion stellen und gangbare Oberstufen-Modelle mit angepassten Organisationsformen vorschlagen. Die bestehenden «*Richtlinien für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe*» sollen im Rahmen des Projektes «*Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR)*» angepasst werden.

Die Planungsgruppe hofft, mit diesem Konzept einerseits die Reflexion über die Bündner Volksschul-Oberstufe anzuregen und andererseits mögliche Wege einer besseren Zusammenarbeit der beiden Schultypen, eine optimale Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler und eine breitere Durchlässigkeit innerhalb des bestehenden Systems zu bewirken.

---

## Rechtliche Grundlagen

---

### Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (SchG)

---

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag im Zweckartikel des Schulgesetzes (*Art. 1 SchG*) bildet eine übergeordnete Leitidee für die Führung der gesamten Bündner Volksschule. Die gültige Gesetzgebung bekennt sich zu in der Regel getrennten Oberstufenschultypen, strebt aber gezielte Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen an (*Art. 4 Abs. 1 und 2 SchG*). Diese Zusammenarbeit bezieht sich auf alle Typen der Volksschule. Namentlich die *Schülerbeurteilung* und das *Übertrittsverfahren* knüpfen die Verbindung zwischen Primarschule und Volksschul-Oberstufe.

*Art. 28 SchG* und *Art. 32 SchG* umreissen die zentralen Aufgaben der Real- und der Sekundarschule. Beide Schultypen vertiefen und erweitern die in den vorangehenden Schulen vermittelte Grundausbildung. Beide bereiten auf eine Berufsausbildung vor, wobei die Realschule neben den geistigen Fähigkeiten besonders auch die praktischen Anlagen der Schüler fördert. Die Sekundarschule ihrerseits bereitet die Schülerinnen und Schüler zusätzlich auf weiterführende Schulen vor.

---

### Lehrpläne für die Volksschul-Oberstufe

Gemäss *Art. 16bis Abs. 1 SchG* legt der Grosse Rat die Pflicht- und Wahlpflicht- sowie die Wahlfächer in der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz fest.

Die Regierung regelt gemäss *Art. 16bis Abs. 2 SchG* die *Zielsetzungen, Wegleitungen, Stoff- und Lernbereiche* sowie die Zahl der wöchentlichen Lektionen in den Lehrplänen. Gestützt auf diese Rechtsgrundlage sind die Unterrichtsfächer für die Realschule in *Art. 16 bis*, jene für die Sekundarschule in *Art. 19* der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz festgelegt.

---

### Die kooperative Volksschul-Oberstufe

Sowohl das Schulgesetz (*Art. 4 Abs. 2 SchG*) wie auch die in der mehrjährigen Versuchsphase stehenden Lehrpläne für die Volksschul-Oberstufe streben eine weitgehende Zusammenarbeit der Real- und Sekundarschule im kooperativen Sinne an.

In der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend Teilrevision des Schulgesetzes und der Vollziehungsverordnung (Heft Nr. 5/1986–87, Seite 261 ff.) wurde die Ausgestaltungsfrage der Volksschul-Oberstufe folgendermassen formuliert:

«Im Mittelpunkt der vorgesehenen weiteren Teilrevision des Schulgesetzes steht ein Fragenkomplex, der in der Vorlage von 1982 Anlass zu extrem divergierender Meinungsäusserung gab und der auch heute noch gesamtschweizerisch stark umstritten und Anlass zahlreicher Schulversuche ist: die *Ausgestaltung der Volksschul-Oberstufe*. Es geht dabei vor allem um die Frage: Soll die Volksschul-Oberstufe am bisherigen Modell der grundsätzlich getrennten Oberstufen-Typen (Sekundarschule, Realschule, Oberstufe der Primarschule, Kleinklassen) festhalten, wie dies in den meisten Kantonen der Fall ist, oder ist an deren Stelle eine Oberstufen-Einheits- oder Gesamtschule vorzusehen, die von allen Schülern gemeinsam besucht wird, in einzelnen Fächern aber die Möglichkeit der Bildung und des Besuchs von Niveau- oder Leistungsgruppen bietet? Das Vernehmlassungsverfahren hat gezeigt, dass in dieser Kernfrage die Auffassungen in unserem Kanton nach wie vor einander diametral gegenüberstehen. Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer scheint allerdings mit Rücksicht auf die speziellen bündnerischen Verhältnisse das in der Vorlage vorgesehene Modell der kooperativen, aber grundsätzlich typengetrennten Oberstufenschule, in welchem die neue Realschule gegenüber bisherigen Werkschulen eine deutliche Aufwertung erfahren soll, positiv zu beurteilen.»

Der neuformulierte *Art. 4 Abs. 2 und 3 SchG* wurde in der Botschaft folgendermassen kommentiert: «*Abs. 2 und 3* sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vermehrte Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schultypen bieten, wo immer diese notwendig, sinnvoll und möglich ist. Insbesondere soll in Zukunft die Möglichkeit bestehen, die Schüler der Volksschul-Oberstufe (Realschule, Sekundarschule, evtl. Kleinklasse) in einzelnen Fächern (zum Beispiel Turnen, Singen, Zeichnen, Handarbeit, evtl. aber auch Realien) gemeinsam zu unterrichten. Die Führung von integriert-differenzierten Oberstufen-Gesamtschulen, wie sie unter anderem auch im Abstimmungskampf zur Schulgesetz-Totalrevision 1982 gefordert wurde, soll dabei im Hinblick auf die beson-

---

deren Verhältnisse in unserem Kanton und auf die mindestens zwiespältigen und nicht genügend erprobten Erfahrungen in anderen Kantonen und im Ausland grundsätzlich ausgeschlossen bleiben. Wünschenswert ist die räumliche Zusammenfassung der Volksschul-Oberstufe im gleichen Schulhaus. Dies gestattet unter anderem den Austausch von Lehrkräften in einzelnen Fächern und einen wirkungsvolleren Einsatz der Unterrichtsmittel...»

In der Detailberatung vom 30. September 1986 trat der Grosse Rat auf die Neufassung von Art. 4 SchG ein. Der Kommissionspräsident äussert, in den Abs. 2 und 3 werde der Grundsatz festgehalten, dass die einzelnen Schultypen in der Regel als getrennte Einheiten zu führen seien. In der Vernehmlassung seien in dieser Beziehung die Meinungen völlig auseinanderggegangen: von der völligen Trennung bis zum integrativ-differenzierten Unterricht. Die vorgeschlagene Lösung sei ein realistischer, gangbarer Mittelweg.

Art. 4 SchG wurde darauf mit 80 zu 0 Stimmen angenommen (GRP September/Okttober 1986, Seite 319 ff.).

Was man damals noch zu wenig gesehen hat, vermutlich zu wenig sehen konnte, ist die Ausgestaltungsbreite der kooperativen Oberstufe. Man ordnete zum Beispiel den Unterricht auf verschiedenen Niveaustufen einseitig der integriert-differenzierten Oberstufe zu. Praktizierte Beispiele aus anderen Kantonen beweisen indessen immer mehr die Möglichkeit des Niveau-Unterrichtes in kooperativen Modellen.

---

### **Richtlinien für die Führung der Volksschul-Oberstufe**

So sind denn auch die *«Richtlinien für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe»*, die sich auf Art. 4 SchG abstützen und von der Regierung am 28. September 1987 erlassen wurden, im enge verstandenen Sinne abgefasst und seither nie revidiert worden. Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf folgende Grundsätze:

- Realschule, Sekundarschule und Oberstufe der Kleinklassen sind grundsätzlich als getrennte Einheiten zu führen.
- Der Unterricht in den Hauptfächern der Real- und Sekundarschule sowie der Oberstufe der Kleinklassen (Sprach- und Mathematikunterricht) wird von den Lehrkräften des entsprechenden Schultypus erteilt.
- In den übrigen Fächern können Lehrkräfte über die Typengrenzen hinweg eingesetzt werden.

In der Praxis wurden allerdings gelegentlich weitere Zusammenarbeitungsmöglichkeiten gesucht und auch gefunden. Die Überarbeitung und Anpassung der Richtlinien drängt sich auf; sie kann im Rahmen des Projektes VFRR realisiert werden.

---

### **Oberstufe der Primarschule und Kleinklassen**

In Ausnahmefällen, das heisst bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse, kann die Regierung gemäss Art. 25bis Abs. 2 SchG die Führung einer Primar-Oberstufe (7.–9. Klasse) in Verbindung mit anderen Abteilungen der Primarschule bewilligen. Gegenwärtig betrifft das nur die Gemeinde Safien. Die nachfolgenden Ausführungen über die Real- und Sekundarschule betreffen diesen Primar-Oberstufentyp nicht.

Die Zusammenarbeit mit den Oberstufenklassen der traditionellen Kleinklassen ist erstrebenswert. Integrierte Kleinklassenschülerinnen und -schüler sind ohnehin in den Realschultypus eingegliedert. Für solche Schülerinnen und Schüler gelten alle nachfolgenden Ausführungen sinngemäss. In diesem Sinne ist auch die Leitidee 1 zu verstehen.

---

## Interpellation Jäger und Antwort der Regierung

Eine Reform der Volksschul-Oberstufe wurde unterdessen auch auf parlamentarischer Ebene angestrebt. In der Maisession 1992 reichte Grossrat Jäger eine Interpellation mit folgenden konkreten Fragen ein (GRP Mai 1992; Seite 222/223):

1. Teilt die Regierung die Auffassung der Interpellanten, dass auch im Kanton Graubünden im Laufe der nächsten Jahre eine Reform der Volksschul-Oberstufe an die Hand genommen werden muss?
2. Wenn ja, welche Konzepte und Pläne bestehen? Gibt es bereits zeitliche Vorstellungen?
3. Teilt die Regierung die Auffassung der Interpellanten, dass in Richtung abteilungsübergreifender Versuche auch in Graubünden Schulversuche unternommen werden sollen? Oder will man in einigen Jahren einfach ein Modell eines anderen Kantons übernehmen?
4. Wartet die Regierung auf Impulse aus den Gemeinden oder wird sie aus eigener Initiative entsprechende Schulversuche in Zusammenarbeit mit ausgewählten Gemeinden anstreben?

Die Interpellation Jäger wurde in folgenden 4 Punkten zusammenfassend beantwortet (GRP September/Oktober 1992, Seite 439ff.):

1. Die Regierung sei bereit, auch in unserem Kanton an der bedürfnisgerechten Ausgestaltung der Volksschul-Oberstufe weiterarbeiten zu lassen. Sie begrüsse es auch, wenn Initiativen einzelner Gemeinden und Schulen in diese Bestrebungen einbezogen werden.
2. Die Regierung begrüsse es, dass Schulversuche gemacht werden können, welche nötig seien, um die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der Real- und der Sekundarschule bis ins Detail auszuloten. Dabei müsse aber vorausgesetzt werden, dass sich alle diese Versuche in den von der Schulgesetzgebung vorgegebenen Rahmen einfügen. Von der Durchführung eigener Pilotversuche mit integrierten Oberstufenschulen müsse daher aus grundsätzlichen wie aus praktischen Erwägungen einstweilen abgesehen werden.
3. Der Regierung sei es ein dringliches Anliegen, dass keine unnötigen Schulversuche gemacht werden. In den letzten Jahren hätten in unseren Schulen, insbesondere auch in der Volksschul-Oberstufe, in Bezug auf Übertrittsverfahren, Mathematik-, Muttersprach- und Fremdsprachunterricht, zum Teil aber auch in Zusammenhang mit Umwelterziehung, Drogenprävention und AIDS-Aufklärung umwälzende Neuerungen stattgefunden. Diese werden sich unter dem Einfluss der neuen Lehrpläne fortsetzen. In dieser Situation scheine es vordringlich, das Erneuerte vorerst zu konsolidieren und damit zu verhindern, dass Schüler und Lehrer durch weitere Schulversuche verunsichert werden.
4. Im Zusammenhang mit der Evaluation der neuen Lehrpläne der Volksschul-Oberstufe sei vorgesehen, auch *verschiedene Varianten einer möglichst intensiven Zusammenarbeit von Real- und Sekundarschule* zu prüfen. In diesem Rahmen wird es möglich sein, die bisherigen Bestrebungen zum Ausbau der Volksschul-Oberstufe weiterzuführen und für diese Schule bedürfnisgerechte Strukturen zu schaffen.

---

## Vorgehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

Es drängt sich somit einerseits auf, neue und erweiternde *Rahmenbedingungen* für die Volksschul-Oberstufe zu schaffen, die die kooperative Zusammenarbeit in vollem Masse ermöglichen; andererseits gilt es, die definitive Fassung der Lehrpläne der Volksschul-Oberstufe an diese Rahmenbedingungen anzupassen. Darüber hinaus sind Schulversuche aufgrund von Art. 4ter SchG möglich. Ein Schulversuch ist grundsätzlich ja nur dann gerechtfertigt, wenn er allgemeingültige Möglichkeiten ausserhalb der gesetzlichen Schranken auslotet.

Die Rahmenbedingungen innerhalb der gültigen gesetzlichen Grenzen sind nachfolgend in Form von Leitideen, von Modellvorschlägen und von begleitenden Organisationsformen vorgeschlagen.

---

# Leitideen

---

## Leitideen zur Stellung und Rolle der Sekundarstufe I

---

### **Leitidee 1**

Die Sekundarstufe I als die letzte Phase der obligatorischen Schulzeit bereitet alle Jugendlichen auf die weitere Ausbildung und auf das Erwachsenenleben vor.

Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der obligatorischen Schulzeit und schliesst alle Schülerinnen und Schüler dieser Altersstufe (inkl. 1. und 2. Klasse des Untergymnasiums) ein.

### **Leitidee 2**

Die Sekundarstufe I vermittelt die Grundbildung und die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen.

Die Sekundarstufe I vermittelt den Schülerinnen und Schülern die grundlegenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten und fördert die Verhaltensweisen, die – unabhängig von der Berufswahl – zu lebenslangem Lernen hinführen.

### **Leitidee 3**

Die Sekundarstufe I übernimmt Verantwortung für Bildung und Erziehung.

Die Sekundarstufe I vermittelt den Jugendlichen eine Bildung, die ihnen hilft, unabhängig zu werden, Verantwortung zu tragen und die Mit- und Umwelt zu verstehen. Sie befähigt sie dazu, sich selbst zu orientieren, eigene Wertvorstellungen aufzubauen und das eigene Verhalten einzuschätzen. In diesem Sinne nimmt die Sekundarstufe I eine erzieherische Aufgabe und Verantwortung wahr, die alle Handlungen durchdringt. Diese Art der Verantwortung muss allerdings gegenüber der Obhutspflicht der Erziehungsberechtigten abgegrenzt werden.

### **Leitidee 4**

Die Sekundarstufe I ist Orientierungsstufe zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe II.

Neben dem Bildungsauftrag hat die Sekundarstufe I eine Orientierungsaufgabe. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, ihren persönlichen Bildungsweg zu erkunden. Die Schülerinnen und Schüler können ihrer schulischen Bildung immer mehr einen Sinn geben im Hinblick auf eine Zukunft, die ihren Neigungen, ihren Fertigkeiten, ihren Fähigkeiten und ihren Zielsetzungen entspricht.

### **Leitidee 5**

Die Persönlichkeit der Schülerin beziehungsweise des Schülers steht im Mittelpunkt.

Die Sekundarstufe I betrachtet die Schülerinnen und Schüler als Menschen in der Entwicklung; sie leitet, unterstützt und fördert sie mit einer anspruchsvollen und realitätsbezogenen Bildung. Sie bietet ihnen Gelegenheit, ihre Persönlichkeit zu entdecken und anzunehmen, ihre Fähigkeiten verantwortungsvoll zu nutzen und ihre Interessen auszudrücken und zu verwirklichen.

### **Leitidee 6**

Die Sekundarstufe I bereitet die Jugendlichen darauf vor, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.

Die Sekundarstufe I pflegt das Leben in der Gemeinschaft. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, Verantwortung wahrzunehmen, Toleranz zu üben, die Rechte und die Pflichten des Lebens in der Gemeinschaft kennenzulernen und einzuüben. So erfahren die Jugendlichen die demokratischen Spielregeln am eigenen Leibe.

---

## Leitideen zur Pädagogik der Sekundarstufe I

### **Leitidee 7**

Für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I besteht ein weitgehend gemeinsamer Lehrplan. Dieser fördert einen gleichwertigen und ermöglicht einen differenzierten Unterricht.

Der gemeinsame Lehrplan für die Sekundarstufe I umschreibt diejenigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die sich alle Schülerinnen und Schüler aneignen müssen, wobei Raum für verschiedene Massnahmen zur Differenzierung des Unterrichts bleibt.

Die Umsetzung dieser Leitidee setzt bei der Lehrplanerarbeitung eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten (Realschule, Sekundarschule, Untergymnasium) voraus (Vergleiche dazu auch Leitidee 10).

### **Leitidee 8**

Der Unterricht in der Sekundarstufe I fördert die Arbeit in der Gruppe und das selbständige Lernen der Schülerinnen und Schüler.

### **Leitidee 9**

Der Unterricht ist in sinnvoller Weise fächerverbindend und fächerübergreifend ausgerichtet.

### **Leitidee 10**

Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden für Sprachen und Mathematik gemeinsame, binnendifferenzierte Lehrmittel verwendet.

Die Umsetzung dieser Leitidee setzt die Bereitschaft aller Beteiligten (Realschule, Sekundarschule, Untergymnasium) voraus, bei der Lehrmittelerarbeitung und -auswahl zusammenzuarbeiten (Vergleiche dazu auch Leitidee 7).

### **Leitidee 11**

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I stützt sich auf verschiedene Verfahren.

Die Beurteilung ist eingebettet in die Zusammenarbeit der Hauptpersonen der Schule: der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler. Fremd- und Selbstbeurteilung *unterstützen das Lernen*, die *Persönlichkeitsentwicklung* und die *Laufbahnentscheide* des Kindes. Beurteilung soll ganzheitlich erfolgen. Verschiedene Erwägungen sind bei der Beurteilung von zentraler Bedeutung:

- Wie lernt das Kind?
- Was hat das Kind gelernt?
- Welche Beobachtungen des Verhaltens lassen sich anstellen?
- Einbezug des Umfelds.

Drei Beurteilungsverfahren ergänzen sich sinnvoll:

1. Die *formative Beurteilung* ist eine lernprozessbegleitende Beurteilung, welche den individuellen Lernweg beurteilt.
2. Die *summative Beurteilung* untersucht das Erreichen der Lernziele und die Fortschritte während einer bestimmten Zeit.
3. Die *prognostische Beurteilung* gibt schulintern und schulextern Auskunft über die Laufbahnentwicklung des Kindes, stützt sich auf andere Beurteilungsformen und setzt eine enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus voraus.

---

## Auswirkungen auf die Organisation der Sekundarstufe I

### **Leitidee 12**

Die Sekundarstufe I bildet eine pädagogische und administrative Einheit.

Im Idealfall umfasst diese pädagogische und administrative Einheit die Realschule, die Sekundarschule und die ersten zwei Klassen des Untergymnasiums.

Real- und Sekundarschule sollen im gemeinsamen Schulhaus unter einem Dach und unter gemeinsamer Leitung geführt werden. Dieser Grundsatz ist bei der Planung von Neu- und Umbauten anzustreben. Dem Grundsatz entsprechend müssen Vereinbarungen und Statuten angepasst werden (siehe Leitidee 17).

Zur Zeit wird an den Mittelschulen mit Gymnasium ein Untergymnasium geführt, das bezüglich Übertritt in engem Kontakt mit der Volksschule steht.

### **Leitidee 13**

Die Autonomie der Sekundarstufe I schafft Spielraum für Innovationen.

Schulspezifische Innovationen sind innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten und im Rahmen der Lehrpläne realisierbar.

Geleitete, teilautonome Schulen sind anzustreben, wenn eine Mindestzahl von Abteilungen gewährleistet ist.

### **Leitidee 14**

Die Sekundarstufe I bietet Wahlmöglichkeiten.

Es handelt sich hier um Wahlpflicht- und eigentliche Wahlfächer im Rahmen der Möglichkeiten des Lehrplanes und der Grenzen des Angebotes.

### **Leitidee 15**

Die Sekundarstufe I gewährleistet optimale Durchlässigkeit.

Die Durchlässigkeit muss bezüglich Schülerschaft und Schultypen möglichst optimal sein, das heisst die Schultypen bemühen sich um eine optimale Integration beim Typenwechsel. Damit der Integrationsaufwand zu bewältigen ist, sind auch Grenzen der Durchlässigkeit festzulegen und anzuerkennen.

### **Leitidee 16**

Die Sekundarstufe I behandelt alle Bildungsangebote gleichwertig.

Die Real- und Sekundarschule bietet *gleichwertige* Fachbereiche in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern an, wobei die Ziele und Inhalte aufgrund der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schultypen und nach sprachlichen Gegebenheiten nicht *gleichartig* sein müssen.

Das Untergymnasium bietet nur Pflichtfachbereiche an.

### **Leitidee 17**

Die Sekundarstufe I vereinigt alle Schülerinnen und Schüler unter einem Dach.

Das gemeinsame Dach ist eine wichtige Voraussetzung (vergleiche Leitidee 12), gewährleistet aber noch keine Kooperation. Die optimale Kooperation muss innerhalb der geleiteten Schule unter Einbezug des gesamten Kollegiums, des Schulfaches und der Schulaufsicht angestrebt und aufgebaut werden (siehe Leitidee 12).

Die Zusammenarbeit zwischen dem Untergymnasium und der Volksschule ist zu optimieren.

---

**Leitidee 18**

Die Sekundarstufe I bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit eine offene Berufs- und Studienwahlinformation.

Das geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und durch die Einführung in die Berufsinformationszentren.

**Leitidee 19**

Die Sekundarstufe I bietet eine reiche Auswahl an Differenzierungsmöglichkeiten.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) sind auf der Volksschul-Oberstufe folgende drei Modelle möglich:

- A: Getrennte Real- und Sekundarschule
- B: Kooperatives Modell
- C: Niveau-Modell

Zur Zeit wird an den Mittelschulen mit Gymnasium ein Untergymnasium geführt, das bezüglich Übertritt in engem Kontakt mit der Volksschule steht.

---

**Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen des Lehrkörpers****Leitidee 20**

Die Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I gehen über die Unterrichtsverpflichtung hinaus.

Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I sollen mit der Schulbehörde zusammen für die pädagogische und administrative Führung der Volksschul-Oberstufe verantwortlich sein.

Der Arbeitsbereich der Lehrkraft gliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Ein durch die Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen und Kindergärtner im Kanton Graubünden (Lehrerbesoldungsverordnung) oder durch einen besonderen Vertrag festgelegtes Unterrichtpensum.
- Regelmässige persönliche schulhausinterne und externe Fortbildung.
- Aufgaben, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern. Dabei ist namentlich der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten eine starke Gewichtung beizumessen.

**Leitidee 21**

Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I werden auf dem gleichen Niveau und zum grossen Teil gemeinsam ausgebildet.

Mit den für die Ausbildung zuständigen Kantonen zusammen wird eine gleichwertige Ausbildung der Lehrkräfte der Sekundarstufe I angestrebt.

**Leitidee 22**

Die Aus- und Fortbildung sind an einem offenen Berufsbild orientiert.

Ein Aus- und Fortbildungsmodell, welches auf einem offenen Berufsbild beruht, will Lehrerinnen und Lehrer ausbilden, die sich dauernd fortbilden, die ihr Vorgehen analysieren und verändern, Theorie und Praxis reflektieren und aufeinander beziehen, gut mit der Vielfalt der Aufgaben und Beziehungen umgehen und das ganze Berufshandwerk beherrschen.

Ein solches Aus- und Fortbildungsmodell orientiert sich einerseits an der konkreten beruflichen Situation der einzelnen Lehrkraft, andererseits aber auch an den Bedürfnissen des ganzen Umfeldes (gesellschaftliche Veränderungen, schulhaus- beziehungsweise themaorientierte Anliegen etc.).

---

### **Leitidee 23**

Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I arbeiten eng zusammen und handeln bei der Ausübung ihres Berufes solidarisch.

Die Organisation der Sekundarstufe I setzt eine kontinuierliche und von allen Lehrkräften getragene Zusammenarbeit voraus. Die Lehrkräfte beteiligen sich in solidarischer Verantwortung an der Förderung und Orientierung der Schülerinnen und Schüler und am Leitbild ihrer Schule.

Daneben erfordert die Erarbeitung von Schulprojekten und von neuen Unterrichtsformen ein gemeinsames Engagement der Lehrerinnen und Lehrer.

### **Leitidee 24**

Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I konzentrieren ihre Arbeit auf eine begrenzte Zahl von Unterrichtsabteilungen.

### **Leitidee 25**

Die Arbeitsbedingungen sind für alle Lehrkräfte der Sekundarstufe I gleich.

Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I haben ein einheitliches Arbeitspensum (gemäss Leitidee 20) zu erfüllen.

Die Angleichung der Löhne der Reallehrerinnen und Reallehrer an jene der Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer wird stufenweise und in Übereinstimmung mit dem Stand der gleichwertigen Ausbildung angestrebt.

---

## **Oberstufenmodelle**

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Schulgesetzes stehen der Volksschul-Oberstufe drei Grundmodelle zur Wahl, wobei die Stammklasse als pädagogische und soziale Einheit möglichst gewahrt werden soll. Die Wahl der Modelle darf dem Kanton keine Mehrkosten verursachen.

---

### **Modell A: Getrennte Sekundar- und Realschule**

Die Realschule und die Sekundarschule werden getrennt geführt.

**Realschule**

**Sekundarschule**

Dieses Modell existiert im Kanton Graubünden; bestehende Formen müssen deshalb gebilligt werden. Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Schulgesetzes und aufgrund der Richtlinien für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe ist hingegen die Zusammenarbeit der beiden Oberstufenschultypen anzustreben.

*Örtlich getrennt geführte Real- und Sekundarschulen erschweren oder verunmöglichen jede Zusammenarbeit.*

---

## Modell B: Kooperatives Modell

Real- und Sekundarklassen sind im selben Schulhaus vereint. Es werden verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit bis hin zu typengemischten Unterrichtsangeboten in einzelnen Fächern praktiziert. *Als Pflichtfächer angebotene Sprachen und Mathematik sind davon ausgenommen.*

<b>Realschule</b> Sprachen Mathematik	<b>Kooperation:</b> Mensch und Umwelt Musischer Bereich Wahlfächer	<b>Sekundarschule</b> Sprachen Mathematik
---	---	---

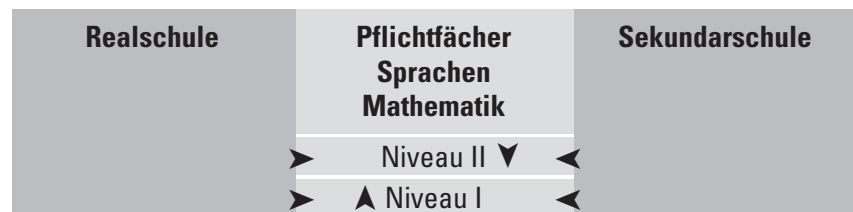
*Kooperative Modelle dieser Art bestehen bereits in unserem Kanton. Sie haben sich bewährt, bewirken aber namentlich organisatorische und weniger individuelle Vorteile.*

---

## Modell C: Niveau-Modell

### **Modell C1 im Pflichtfachbereich**

Die Real- und die Sekundarschule sind im selben Schulhaus untergebracht und bilden Stammklassen entsprechend der Grundeinteilung in Real- und Sekundarklassen. Die Pflichtfächer im Bereich Sprachen und Mathematik werden – ganz oder teilweise – als zwei Niveaueurse geführt. Eine sinnvolle Führung von Niveaus bedingt eine Mindestgrösse der Oberstufe (3 Sekundar- und 2 Realklassen). Die beiden Niveaus (Niveau I = Niveau mit Grundansprüchen; Niveau II = Niveau mit erweiterten Ansprüchen) nehmen Schülerinnen und Schüler aus beiden Stammklassen auf.



Innerhalb der Bereiche Sprachen/Mathematik können die Pflichtfächer Erstsprache und/oder Fremdsprachen und/oder Mathematik in Niveauabteilungen geführt werden. Die Durchlässigkeit innerhalb der Niveaus ist gewährleistet.

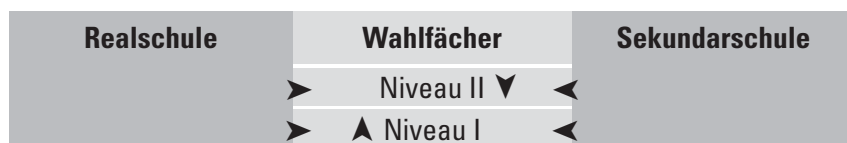
Bei schultypenverschiedener Zusammensetzung der Schülerschaft mit möglichst homogener Leistung je Niveau sind auch drei Niveaus denkbar: *Niveau I* (Grundansprüche), *Niveau IIa* (erweiterte Ansprüche) und *Niveau IIb* (stark erweiterte Ansprüche).

Dieses Modell setzt gleichartige Lehrmittel, die Regelung der Durchlässigkeit und weitgehend einheitliche Stundentafeln der Real- und Sekundarschule voraus.

---

### **Modell C2 im Wahlfachbereich**

Auch einzelne Wahlfächer können in Niveau-Abteilungen geführt werden (zum Beispiel Fremdsprachen, Technisches Praktikum, Wirtschaftskunde usw.):



*Die Niveau-Modelle bieten eine flexible Art der Förderung der Schülerinnen und Schüler bezüglich deren Stärken und Schwächen an. Sie lassen sich je nach Möglichkeiten und Bedürfnissen ausbauen.*

---

### **Modifikationen und Kombinationen der Modelle C1 und/oder Modell C2**

- Die Modelle C1 und C2 können kombiniert werden.
- Modell C1 oder Modell C2 kann mit Modell B kombiniert werden.
- In beiden Fällen dürfen die Stammklassen nicht zu stark aufgelöst werden.

---

### **Schulversuche**

Über die drei Grundmodelle hinausgehende Varianten sind nur als Schulversuche im Sinne von Art. 4ter des kantonalen Schulgesetzes möglich und müssen von der Regierung bewilligt werden.

---

## Verfügbarkeit der Lehrkräfte

---

### Wählbarkeit

Massgebend für die Wählbarkeit der Lehrkräfte an die Real- und Sekundarschule ist einerseits Art. 42 Abs. 2 des Schulgesetzes und gestützt darauf präzisierende Regierungsbeschlüsse.

Der Regierungsbeschluss Nr. 3131 vom 19. Dezember 1988 regelt die Wählbarkeit der Real- und Sekundarlehrkräfte sowie der Kleinklassen- und Fachlehrkräfte im Detail. Dieser Regierungsbeschluss muss entsprechend angepasst werden, sobald das Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für die Sekundarstufe I in Kraft tritt.

---

### Lehrkräfte ohne schultypenspezifischen Abschluss

Zur Zeit gilt, dass die Trägerschaften Realschullehrkräfte für den Realschultypus und Sekundarlehrkräfte für den Sekundarschultypus zu wählen haben. Wenn keine dem Schultypus entsprechend ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, können mit Lehrbewilligung vorübergehend Lehrkräfte mit der Ausbildung für einen anderen Schultypus gewählt werden. Die Entlohnung solcher Lehrkräfte wird im Regierungsbeschluss Nr. 561 vom 29. Februar 1988 folgendermassen geregelt:

1. Volksschullehrkräfte, die mit Lehrbewilligung des Erziehungsdepartementes an einem Schultypus unterrichten, dem die Ausbildung dieser Lehrkräfte nicht entspricht, haben Anspruch auf einen Besoldungszuschlag. Dieser entspricht einem Drittel der Differenz zwischen der Besoldung des Schultypus, für den die Lehrkraft ausgebildet ist, und der höheren Besoldung jenes Schultypus, an dem sie Unterricht erteilt.
2. Sofern die Lehrkraft mindestens die Hälfte des verlangten Zusatzstudiums absolviert, aber das Abschlussdiplom noch nicht erlangt hat, beträgt der Besoldungszuschlag die Hälfte der Differenz zwischen der Besoldung des Schultypus, für den die Lehrkraft ausgebildet ist, und der höheren Besoldung jenes Schultypus, an welchem diese Unterricht erteilt.

---

### Schultypenübergreifender Einsatz der Lehrkräfte

Wenn die Modelle B oder C gewählt werden, können die Lehrkräfte vom Schulrat der Trägerschaft beziehungsweise von der Schulleitung schultypenübergreifend und/oder in den angebotenen Niveaus in kooperativem Sinne eingesetzt werden, sofern die in den zu erteilenden Unterrichtsfächern erforderliche Qualifikation garantiert ist.

Der Regierungsbeschluss Nr. 429 vom 20. Februar 1989, der sich auf die Richtlinien für die Führung der Volksschul-Oberstufe abstützt, muss an die neuformulierten Richtlinien und im Sinne der Weisungen zur Führung der Volksschul-Oberstufe angepasst werden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass Lehrkräfte der Volksschul-Oberstufe, die im Sinne der kooperativen Oberstufe typenübergreifenden Unterricht erteilen, für diesen Unterricht nach den Besoldungsansätzen jenes Schultypus entschädigt werden, für den sie ausgebildet sind.

---

## Durchlässigkeit innerhalb der verschiedenen Modelle

---

### Allgemein

#### **Übertritt von der Primarschule in die Volksschul-Oberstufe**

Die Schülerinnen und Schüler der 6. Primarklasse werden gemäss Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung) der Real- beziehungsweise der Sekundarschule zugewiesen.

#### **Arten der Durchlässigkeit**

- Niveau-Durchlässigkeit
- Schultypen-Durchlässigkeit

#### **Niveau-Durchlässigkeit**

Grundsätzlich geht man in der Volksschul-Oberstufe des Kantons Graubünden von zwei Niveaus aus, dem «*Niveau mit Grundanforderungen*» (Niveau I) und dem «*Niveau mit erweiterten Anforderungen*» (Niveau II).

Die Niveau-Zuweisung der Schüler und Schülerinnen erfolgt während des ersten Semesters der 1. Real- und Sekundarklasse. Sie ist an keinen fixen Zeitpunkt gebunden, sondern erfolgt fliegend.

Während der ganzen 1. und 2. Realklasse beziehungsweise Sekundarklasse sind Niveau-Wechsel fliegend zu ermöglichen.

#### **Kriterien für einen Niveauwechsel**

- Niveauwechsel (das heisst Auf- und Abstufungen) sind möglich, sofern Selbstkompetenz (Lernverhalten, Arbeitsverhalten), Sozialkompetenz und Sachkompetenz im Sinne der Gesamtbeurteilung im entsprechenden Fach einen solchen Schritt rechtfertigen.
- Ein Wechsel in ein anderes Niveau ist dann angezeigt, wenn die Anforderungen im entsprechenden Niveau über längere Zeit nicht erreicht (weniger als die Note 4) oder übertroffen (mehr als die Note 5) werden.  
Werden die Grundanforderungen «erreicht» (Note 4, 4,5 oder 5), so ermöglicht dies den Verbleib im betreffenden Niveau.
- Pro Fach und Semester kann höchstens ein Niveau-Wechsel erfolgen.

#### **Schultypen-Durchlässigkeit Zuweisungskorrektur**

Korrekturen bei offensichtlichen Fehlzuweisungen bleiben (im Sinne von Art. 13 und Art. 14 der Übertrittsverordnung) für alle Oberstufen-Modelle während des 1. Semesters der 1. Oberstufenklasse weiterhin möglich.

#### **Schultypen-Wechsel bei den Oberstufen-Modellen A und B**

Bei den Oberstufen-Modellen A und B ist ein allfälliger Schultypen-Wechsel nur gemäss Art. 13 der Übertrittsverordnung möglich.

#### **Schultypen-Wechsel beim Oberstufen-Modell C**

- Werden beim Oberstufen-Modell C nur in einem oder zwei Pflichtfächern Niveaus angeboten, so spielt ein allfälliger Schultypen-Wechsel analog den Oberstufen-Modellen A und B (vgl. Art. 13 Übertrittsverordnung).
- Schultypen-Wechsel im Sinne einer kooperativen, durchlässigen Volksschul-Oberstufe sind nur bei Modell C mit Niveaus in den drei Pflichtfächern Erstsprache, Zweitsprache und Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie) möglich.

- 
- Wechsel Realschule zu Sekundarschule  
Für Realschülerinnen und Realschüler kann – unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung – ein Schultypen-Wechsel vorgenommen werden, wenn sie während mindestens einem Semester in zwei oder mehr der Bereiche Erstsprache, Zweitsprache, Mathematik im Niveau mit erweiterten Ansprüchen sind.
  - Wechsel Sekundarschule zu Realschule  
Für Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler kann – unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung – ein Schultypen-Wechsel vorgenommen werden, wenn sie während mindestens einem Semester in zwei oder mehr der Bereiche Erstsprache, Zweitsprache, Mathematik im Niveau mit Grundansprüchen (= Niveau I) sind.
  - Schultypen-Wechsel im Modell C sind am Ende der 1. und am Ende der 2. Oberstufenklasse möglich.  
Der während des 9. Schuljahres besuchte Schultypus ist massgebend dafür, ob ein Schüler beziehungsweise eine Schülerin die Volksschul-Oberstufe als Realschüler/in oder als Sekundarschüler/in verlässt.

### ***Durchlässigkeit und Promotion***

In Pflichtfächern, in welchen in Niveaus unterrichtet wird, können promotionswirksame Minuspunkte nur aus dem *Niveau mit Grundanforderungen* resultieren. Im Übrigen gelten die Promotionsbestimmungen.

### ***Rahmenbedingungen zum Niveauunterricht***

Beginnt ein Schulträger mit Niveauunterricht (im Sinne von Modell C), so muss er diesen den betroffenen Klassen während der ganzen Oberstufenzeit anbieten (2 oder 3 Niveaus und auch Mischformen).

---

## Elternrechte

### *Niveau-Durchlässigkeit bei Modell C*

Die Niveau-Zuweisung (während des 1. Semesters) sowie Niveauwechsel werden von den Lehrkräften in Rücksprache mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie mit deren Eltern vorgenommen.

### *Zuweisungskorrektur bei allen Modellen (A, B und C)*

Die Zuweisungskorrektur ist in Art. 13 Abs. 4 und in Art. 14 der Übertrittsverordnung verankert. Während des ersten Semesters der 1. Real- und der 1. Sekundarklasse können Schülerinnen und Schüler in Fällen von offensichtlicher Fehlzuweisung bei beidseitigem Einverständnis von Eltern und betroffener Real- beziehungsweise Sekundarlehrerschaft sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulinspektor und dem ehemaligen Primarlehrer beziehungsweise der ehemaligen Primarlehrerin und den betroffenen Schulräten umgestuft werden.

### *Schultypen-Wechsel bei allen Modellen (A, B und C)*

Ein Schultypen-Wechsel am Ende der 1. Realklasse kann gemäss Art. 7 Abs. 3 der Übertrittsverordnung erfolgen. Ein Schultypen-Wechsel beziehungsweise eine Wiederholung der Klasse erfolgen gemäss Art. 13 Abs. 5 der Übertrittsverordnung am Ende der 1. Sekundarklasse nach Anhören der Eltern; Nichtpromotions- und Zuweisungsentscheid sind den Eltern 14 Tage vor Schulschluss schriftlich mitzuteilen.

### *Schultypen-Wechsel nur bei Modell C*

Ein Schultypen-Wechsel am Ende der 1. und am Ende der 2. Oberstufenklasse werden von den Lehrkräften in Rücksprache mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie mit deren Eltern vorgenommen.

### *Beschwerderecht*

Beschwerden im Falle der Niveauzuweisung sowie des Niveauwechsels behandelt der Schulrat abschliessend. Beschwerden im Falle des Schultypenwechsels beim Niveau C behandelt der zuständige Schulinspektor mit Weiterzugsrecht gemäss Art. 16 Abs. 3 der Übertrittsverordnung. Alle übrigen Weiterzugsmöglichkeiten sind in Art. 20 des Schulgesetzes sowie in Art. 16 der Übertrittsverordnung geregelt.

## Schlussbemerkungen

Parallel zur Revision der Richtlinien zur Führung der Volksschul-Oberstufe sowie zur Teilrevision der Übertrittsverordnung muss die definitive Formulierung der Richtlinien zur Förderung und Beurteilung von Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe laufen, denn Modell C verlangt eine neue Zeugnisform, aus der klar hervorgeht, ob es sich um Schüler beziehungsweise Schülerinnen der Real- oder Sekundarschule handelt.

Zusätzlich muss überdacht werden, ob mittlere und grössere Oberstufenverbände überhaupt noch effizient geführt werden können ohne eine institutionalisierte *Schulleitung*. Nicht zu vergessen ist zudem die innere *Neugestaltung des 9. Schuljahres*.

### Massnahmen, die zu treffen sind

Bereich	Massnahme	Instanz	Termin*
Studentafeln Real- und Sekundarschule	Definitive Inkraftsetzung der Lehrpläne der Real- und Sekundarschule	Regierung	Schulbeginn 1999/2000
Beurteilung, Durchlässigkeit und Zeugnis der Volksschul-Oberstufe	Schaffung der Richtlinien zur Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler	Departement	Schulbeginn 1999/2000
Durchlässigkeit innerhalb der Real- und Sekundarschule	Teilrevision der Übertrittsverordnung (Art. 13 und Art. 14)	Regierung	Schulbeginn 1999/2000
Angebot von 3 Modellen (A, B, C) zur Wahl durch die Trägerschaften	Totalrevision der Richtlinien zur Führung der Volksschul-Oberstufe	Regierung	Schulbeginn 1999/2000
Anpassung folgender Regierungsbeschlüsse: Nr. 3131/19.12.88; Nr. 429/20.02.89; Nr. 561/29.2.88	Kompatibilität mit den neuen Richtlinien überprüfen unter Wahrung der Kostenneutralität	Regierung	Schulbeginn 1999/2000

\*frühestmöglicher Termin

Es ist wichtig, dass sich alle Lehrerinnen und Lehrer der Bündner Volksschule intensiv mit den Reformbestrebungen befassen. Nach vielen äusseren Reformen geht es in den kommenden Jahren einerseits darum, die Trägerschaften der Schulen mehr in die Verantwortung einer guten Schule einzubeziehen und andererseits um die Qualitätsförderung und die Qualitätssicherung innerhalb der Volksschul-Oberstufe.

Die Reformgedanken mit den verschiedenen Modellen wurden der Lehrerschaft der Volksschul-Oberstufe erstmals anlässlich der gemeinsamen Jahrestagung des Sekundar- und Reallehrervereins in Igis-Landquart vom 19. Juni 1996 vorgestellt. Beide Vereine beschlossen damals mit grossem Mehr die Weiterführung des Reformkonzeptes.

An der gemeinsamen Jahrestagung des Real- und Sekundarlehrervereins vom 25. März 1997 in Thusis wurden die Vorstände beauftragt, das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement zu ersuchen, die notwendigen rechtlichen Grundlagen zuhanden der Regierung vorzubereiten, damit die Reform im Kanton Graubünden umgesetzt werden kann.